

Beilage zu Nr. 84 des „Enzthäler.“

Dienstag den 17. Juli 1877.

Landwirthschaftliches.

Neuenbürg.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschliehung vom 12. April d. J. eine Reorganisation der Centralstelle für die Landwirthschaft durch Erlassung neuer organischer Bestimmungen für dieselbe unter Aufhebung der Verfügung vom 22. Juli 1848, betreffend die Organisation der Centralstelle für die Landwirthschaft, sowie die Einleitung der Gründung eines landwirthschaftlichen Gesamtvereins im Königreich Württemberg durch Aufstellung eines Statuts für denselben gnädigst genehmigt haben, welches im Regierungsblatt Nr. 8 von 1877 erschienen ist, hat die Centralstelle für die Landwirthschaft den landwirthschaftlichen Bezirksverein veranlaßt, seine Statuten in der Richtung zu prüfen, ob solche mit den Bestimmungen des Statuts des landwirthschaftlichen Gesamtvereins übereinstimmen, bezw. die Uebereinstimmung, wo solche fehle, herzustellen.

Diese Uebereinstimmung war in mehreren Beziehungen nicht vorhanden, es hat aber die Plenarversammlung des Vereins am 12. Mai d. J. beschlossen, die Vereinsstatuten nach dem Statut des landwirthschaftlichen Gesamtvereins zu berichtigen; die Neuredaction der Statuten selbst wurde dabei dem Vereinsauschuß zugewiesen, welcher diesem Auftrage am 29. v. Mts. nachgekommen ist.

Es werden nunmehr die neuen Vereinsstatuten, welche von der Centralstelle für die Landwirthschaft in Uebereinstimmung befunden wurden, mit dem Statut des landwirthschaftlichen Vereins für Württemberg, durch nachstehenden Abdruck zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht.

Den 4. Juli 1877.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins
M a h l e.

Statuten

für den

Landwirthschaftlichen Bezirksverein Neuenbürg.

Zweck und Stellung des Vereins.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Bezirksverein Neuenbürg bildet die freiwillige Vereinigung derjenigen Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft innerhalb des Oberamtsbezirks, welche sich die allseitige Förderung der Interessen der Landwirthschaft zur Aufgabe gemacht haben.

Der Bezirksverein ist ein Glied des von der Centralstelle für die Landwirthschaft geleiteten landwirthschaftlichen Gesamtvereins in Württemberg und bildet mit den Vereinen der Bezirke Freudenstadt, Nagold und Calw den X. Gauverband.

Seinen rechtlichen Sitz hat der Bezirksverein in der Stadt Neuenbürg.

§. 2.

Der Bezirksverein verfolgt seine Zwecke selbstständig und wird hiezu, abzüglich seiner Leistungen an den Gauverband, die ihm aus dem Ertrag seines Vermögens in den Beiträgen seiner Mitglieder, sowie den Staats- und Korporationsbeiträgen zufließenden Mittel verwenden.

Bildung des Vereins.

§. 3.

Zur Bildung des Bezirksvereins sind wenigstens 30, zur Fortsetzung desselben wenigstens 20 Mitglieder erforderlich.

§. 4.

Mitglied des Bezirksvereins kann jeder Bezirksangehörige werden, welcher im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte steht und den Vereinsstatuten sich unterwirft. Ausnahmsweise können auch solche, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Oberamtsbezirks haben, als Mitglieder aufgenommen werden.

Wer als Vereinsmitglied aufgenommen ist, wird damit zugleich auch Mitglied des Württembergischen Gesamtvereins.

Aufnahme in den Verein und Austritt aus demselben.

§. 5.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Bezirksauschuß nach vorangegangener Meldung bei dem Vorstande, die Aufnahme gilt als beschlossen, wenn solche mit Stimmenmehrheit erfolgt ist.

§. 6.

Jeder Aufgenommene erhält von dem nächstfolgenden Bestimmungstermin an das Vereinsblatt durch die Post unentgeltlich zugestellt; von der Aufnahme an unterwirft sich derselbe den Vereinsstatuten.

§. 7.

Zur Kasse des Vereins hat jedes Mitglied einen Beitrag, welcher auf 2 M für das Jahr festgesetzt ist, zu entrichten.

Der Eintritt macht für das laufende Kalenderjahr und solange der Wiederaustritt nicht vor dem 1. Januar bei dem Vorstand schriftlich angemeldet ist, für jedes folgende Kalenderjahr verbindlich.

Ein besonderes Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

§. 8.

Wer die in §. 4 festgesetzte Eigenschaft verliert oder mit der Entrichtung des Jahresbeitrags wiederholter Aufforderung ungeachtet im Rückstande bleibt, wird von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

Vereins-Organ.

§. 9.

Die Geschäfte des Bezirksvereins werden durch den Vorstand, den Schriftführer, den Rechner, sowie durch den Bezirksauschuß besorgt, welcher letztere einschließlich dieser Beamten aus neun Mitgliedern besteht.

Der Vorstand und ein Stellvertreter desselben, sowie die Mitglieder des Bezirksauschusses werden von der Bezirksversammlung je auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, der Schriftführer und der Rechner aber von dem Vereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß bestellt.

Wird während des Laufs der drei Jahre eine Neuwahl erforderlich, so gilt diese nur bis zum Ablauf der dreijährigen Periode.

Vorstand.

§. 10.

Dem Vereinsvorstand liegt die Leitung der Geschäfte des Vereins ob; er wird sich angelegen sein lassen, daß die Zwecke des Vereins nachhaltig gefördert, die Mittel desselben für den



Bezirk möglichst fruchtbringend verwendet werden. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört insbesondere die Verurteilung des Bezirksausschusses und der Bezirksversammlung; die Veranstaltung von Besprechungen über landwirtschaftliche Gegenstände an geeigneten Orten des Bezirks; der Vollzug der Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Gauausschusses, die Erstattung eines Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit des Vereins an die Bezirksversammlung und an die Centralstelle, die Nachweisung der Verwendung der Geldmittel des Vereins im abgelaufenen, und die Vorlegung eines Voranschlags und Geschäftsplanes für das laufende Jahr; der geschäftliche Verkehr mit anderen Bezirksvereinen, mit dem Gauverband und der Centralstelle, insbesondere die rechtzeitige Mittheilung der erfolgten Wahlen des Vereinsvorstandes und der zwei weiteren Mitglieder des Gauausschusses an den Gauverbandsvorstand und die Centralstelle; die Verwendung der Geldmittel des Vereins, soweit solche durch die Statuten dem Vereinsvorstand überlassen und nicht dem Bezirksausschuß, bezw. der Bezirksversammlung vorbehalten ist; die Vertretung des Bezirksvereins in dessen Rechtsangelegenheiten gegenüber von Behörden und Privaten und die Unterzeichnung aller Ausfertigungen Namens des Vereins.

Schriftführer und Rechner.

§. 11.

Dem Schriftführer liegt die Ausnahme der Protokolle bei Bezirksversammlungen und Ausschusssitzungen, die Auflegung und periodische Richtigstellung des Mitgliederverzeichnis und des Inventars, die Unterstützung des Vorstandes bei der Korrespondenz und anderen schriftlichen Arbeiten ob.

Der Rechner hat für die Führung der Jahresrechnung, den rechtzeitigen Abschluß derselben zu sorgen und den Vorstand bei der Bearbeitung des Voranschlags für das folgende Jahr zu unterstützen. Die Geschäfte des Schriftführers und des Rechners können in einer Person vereinigt werden.

Bezirks-Ausschuß.

§. 12.

Der Bezirksausschuß ist versammelt sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Derselbe tritt nach Bedarf zusammen und faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Im Fall der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme.

Der Bezirksausschuß vertritt den Verein in denjenigen Fällen, welche nicht ausdrücklich dem Vorstande, bezw. der Bezirksversammlung vorbehalten sind. Im Uebrigen hat der Ausschuß die vor die Bezirksversammlung sich eignenden Gegenstände vorzubereiten, bezw. zu begutachten.

§. 13.

Der Vereinsvorstand hat die ihm obliegenden Geschäfte so viel als möglich im Benehmen mit dem Bezirksausschuß zu erledigen, jedenfalls Gutachten in der Regel nicht ohne Mitwirkung der Ausschußmitglieder abzugeben. Derselbe hat aber auch das Recht, von einzelnen Ausschußmitgliedern die thätige Mitwirkung bei den ihm obliegenden Geschäften insbesondere bei Begutachtungen, örtlichen Untersuchungen und Besprechungen zu verlangen.

Bezirks-Versammlung.

§. 14.

Die Bezirksversammlung wird durch sämtliche Mitglieder des Bezirksvereins gebildet. In jedem Jahr findet wenigstens eine Bezirksversammlung statt. Außerdem hat der Vereinsvorstand dieselbe einzuberufen, wenn der Bezirksausschuß oder ein Zehnthheil der Vereinsmitglieder es beantragt.

Die Einladung geschieht durch Einrücken in das Bezirksblatt oder in einer durch die Bezirksversammlung zu bestimmenden anderen Weise und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden erheblicheren Gegenstände. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 15 Mitgliedern des Vereins, zählt dieser nur 20 Mitglieder die Anwesenheit von 10 derselben erforderlich.

§. 15.

Der Bezirksversammlung liegt ob:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes und seines Stellvertreters;
- b) Die Bestimmung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses und der nöthigen Anzahl von Stellvertretern;
- c) Die Genehmigung der Rechnung, des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit des Vereins im verflossenen Jahr, die Genehmigung des Voranschlags und Geschäftsplans für das laufende Jahr;
- d) Die Berathung wichtigerer Vorschläge und Anträge, welche den Bezirksverein, den Gauverband und den Gesamtverein berühren;
- e) Die Wahl von zwei Mitgliedern für den Gauausschuß und deren Stellvertretern;
- f) Die Genehmigung und die Abänderung der Vereinsstatuten.

Mit der Bezirksversammlung sollen in der Regel allgemeine Besprechungen über landwirtschaftliche Gegenstände verbunden werden, zu welchen auch andern Personen als Vereinsmitgliedern der Zutritt gestattet werden kann.

